Stiftung Zuhören

Verfassung der Stiftung Zuhören

Präambel

Die Fähigkeit, zuhören zu können, ist eine unentbehrliche Voraussetzung für jede Kommunikation. Ohne diese Fähigkeit, sich konzentriert auf das gesprochene Wort und den gestalteten Klang einzulassen, ist die aktive Teilhabe an großen Teilen des Kulturlebens nicht möglich.

Zuhören ist unverzichtbar für den gesellschaftlichen und den politischen Diskurs, eine Voraussetzung für den selbstbestimmten Umgang mit Medien und die Lösung von Konflikten.

Zuhören heißt aktive, auch kritische Auseinandersetzung mit dem Gehörten und damit im engeren Sinne Verstehen. Eine Förderung des Zuhörens darf daher nicht verwechselt werden mit der Forderung nach Gehorsam.

Eine so verstandene Förderung des Zuhörens richtet sich nicht auf Zuhör-Angebote einer bestimmten inhaltlichen Ausrichtung, sondern soll vielmehr das gegenseitige Verständnis und die Toleranz zwischen allen Gruppen der demokratischen Gesellschaft voranbringen. Sie muss daher strikt überparteilich und überkonfessionell erfolgen.

In der Sorge, dass die Fähigkeit zum konzentrierten und ausdauernden Zuhören in der Bevölkerung, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, zugunsten von oberflächlicher, bruchstückhafter, visuell dominierter Wahrnehmung zurückgedrängt wird, haben sich die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zur Gründung einer "Stiftung Zuhören" entschlossen.

§1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Zuhören". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Gießen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Förderung der Kulturtechnik und Medienkompetenz "Zuhören" in den Zusammenhängen von Medien, Bildung, Unterricht, Umwelt, Alltag, Kunst und Kultur. Insbesondere will die Stiftung Bildungsprogramme und medienpädagogische Kurse zum Thema "Zuhören" entwickeln und deren Umsetzung fördern, Zuhör-Veranstaltungen organisieren und andere Zuhör-Angebote machen. Darüber hinaus soll die Stiftung die wissenschaftliche und künstlerische Auseinandersetzung mit dem Zuhören anregen und fördern.

2. Zu diesem Zweck sucht die Stiftung den fachlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit Bildungs-, Beratungs-, Kultureinrichtungen und mit anderen Gruppen und Organisationen.

3. Die Stiftung führt Projekte und Maßnahmen durch, die dem Stiftungszweck entsprechen. Sie kann Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Stiftungszwecks durchführen.

4. Die Stiftung kann einen Preis für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Zuhörbildung vergeben.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem Anfangsvermögen.
Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifterinnen und Stifter oder Dritter, die ausdrücklich als Zustiftungen bestimmt sind, erhöht werden.

2. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Wert auf Dauer zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

3. Die zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlichen Mittel werden bestritten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens, Spenden und projektbezogenen oder zweckgebundenen Zuwendungen sowie sonstigen Fördermitteln.

4. Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen des steuerlich Zulässigen Rücklagen zu bilden.

§5 Zustifterinnen und Zustifter, Förderinnen und Förderer, Kuratorinnen und Kuratoren

1. Zustifterinnen und Zustifter sind natürliche oder juristische Personen, die für das Stiftungsvermögen mindestens €15.000 oder drei Jahre lang jährlich mindestens € 5.000 zur Verfügung stellen. Sie werden unter dem Titel "Stifterinnen und Stifter der Stiftung Zuhören" in einer jährlich zu publizierenden Liste genannt, sofern sie keinen Einwand dagegen beim Vorstand erheben. Die Bildung von Stiftergemeinschaften ist möglich, sie sind Einzelstiftern gleichgestellt.

2. Fördererinnen und Förderer sind natürliche oder juristische Personen, die der Stiftung Spenden von mindestens € 5.000 oder entsprechend bewertete Sachmittel innerhalb von drei Geschäftsjahren zur Verfügung stellen. Sie werden unter dem Titel "Förderinnen und Förderer der Stiftung Zuhören" in einer jährlich zu publizierenden Liste genannt, sofern sie keinen Einwand dagegen beim Vorstand erheben.

3. Kuratorinnen und Kuratoren sind Personen, die die Arbeit der Stiftung nach innen und außen nachhaltig fördern. Kuratorinnen und Kuratoren werden auf Vorschlag einer Stifterin oder eines Stifters, einer Kuratorin oder eines Kurators, einer Förderin oder eines Förderers oder des Vorstands von der Stifterversammlung mit einfacher Mehrheit berufen.

§6 Organe der Stiftung

1. Die Organe der Stiftung sind die Stifterversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.

2. Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§7 Stifterversammlung

1. Der Stifterversammlung gehören die Stifterinnen und Stifter an. Zustifterinnen und Zustifter, die die Voraussetzungen von §5 Ziff.1 erfüllen, werden auf Beschluss der Stifterversammlung aufgenommen. Die Stifterinnen und Stifter benennen eine Vertreterin oder einen Vertreter.

2. Jede Stifterin und jeder Stifter hat in der Stifterversammlung eine Stimme.

3. Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von 2 Jahren eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stifterversammlung tritt mindestens einmal jährlich in Präsenz oder ausnahmsweise virtuell zusammen; auf Verlangen von einem Drittel der Stifterinnen und Stifter muss binnen zwei Monaten eine außerordentliche Versammlung einberufen werden. Die bzw. der Vorsitzende lädt zu den Versammlungen mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

4. Die Stifterversammlung hat die folgenden Aufgaben:
a) Berufung und Abwahl des Vorstands, sowie Entscheidung über die Anzahl der Vorstandsmitglieder
b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung nach Vorlage durch den Vorstand
c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts und Entlastung des Vorstands
d) Beschlussfassung über Verfassungsänderungen
e) Beschlussfassung über Ausschluss von Stiftern bei grobem Verstoß gegen den Stiftungszweck
f) Beratung des Vorstands in Fragen grundsätzlicher Art bei Erfüllung des Stiftungszwecks und bei Anlage des Stiftungsvermögens

5. a) Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist/teilnimmt oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist.
Eine Beschlussfassung ist auch schriftlich, per Email oder virtuell zulässig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Entscheidungen der Stifterversammlung gem. Ziff. 4 a) und 4 d) nicht gegen die Stimme des Hessischen Rundfunks (hr) oder gegen die Stimme des Bayerischen Rundfunks (BR) oder gegen die Stimme der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) oder der Medienanstalt Hessen getroffen werden können.

b) Änderungen des Stiftungszwecks, des Namens und des Sitzes der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder der Stiftungsversammlung und nicht gegen die Stimme des hr oder des BR oder der BLM oder der Medienanstalt Hessen herbeigeführt werden, sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

6. An den Stifterversammlungen nimmt der Vorstand ohne Stimmrecht teil. Mitglieder des Kuratoriums können mit beratender Stimme teilnehmen.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern. Dem Vorstand müssen die Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Rundfunks, des Hessischen Rundfunks, der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien und der Medienanstalt Hessen angehören.

2. Die Stifterversammlung beruft die Mitglieder des Vorstands für die Dauer von jeweils drei Jahren; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet, wenn der neu berufene Vorstand seine Tätigkeit nach dieser Verfassung aufnimmt. Aus wichtigem Grund ist eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern durch eine Mehrheit von Zweidritteln aller Mitglieder der Stifterversammlung möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so beruft die Stifterversammlung für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

3. Die Vorstandsmitglieder wählen für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Legt das Vorstandsmitglied das Amt der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters vor Ablauf der Amtsperiode nieder, so wählen die Vorstandsmitglieder für die Restlaufzeit eine neue Vorsitzende oder einen neuen Vorsitzenden bzw. Stellvertreterin oder Stellvertreter.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen von Verfassung und Beschlüssen der Stifterversammlung; die bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand nimmt die ihm durch die Verfassung übertragenen Aufgaben wahr. Insbesondere erstellt er den Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Ferner legt er spätestens bis zum 31.5. des Folgejahres einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor.

Innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ist eine ordnungsgemäße Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§9 Geschäftsführung

1. Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes kann die Stifterversammlung eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer berufen. Der Vorstand schließt gegebenenfalls den Anstellungsvertrag ab.

2. Die Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Organisation der Geschäftsstelle werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Stifterversammlung beschlossen wird.

§10 Kuratorium

1. Dem Kuratorium gehören die Kuratorinnen und Kuratoren an. Förderinnen und Förderer können auf Beschluss der Stifterversammlung aufgenommen werden. Ferner gehört dem Kuratorium der Vorstand des Fördervereins Zuhören e.V. an.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums beraten den Vorstand im Rahmen der Erfüllung des Stiftungszwecks. Insbesondere können sie zu geplanten Maßnahmen der Zuhörförderung Stellung nehmen sowie eigene Vorschläge für die Stiftungsarbeit entwickeln.

3. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums teil und informiert das Kuratorium regelmäßig über die Stiftungsarbeit.

4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter.

§11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Stiftungsaufsicht des Landes Hessen.
Die Haushalts- und Wirtschaftsführung kann seitens des Hessischen Rechnungshofs oder alternativ des Bayerischen Obersten Rechnungshofs geprüft werden.

§12 Auflösung der Stiftung

1. Die Auflösung der Stiftung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Stifterversammlung und darf nicht gegen die Stimmen des hr oder des BR oder der BLM oder der Medienanstalt Hessen beschlossen werden.

2. Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Förderung von Bildung und Erziehung verwendet. Die Körperschaft wird vom Vorstand mit Zustimmung der Stifterversammlung bestimmt.

München, 19. Mai 2023